rung der Verwaltungsarbeit im Ministerium der Finanzen und der ihm unterstellten Institutionen,

- f) die Analyse der Eingaben und Beschwerden der Bevölkerung und ihre Erledigung durch die Finanzorgane.
- (4) Das Kollegium nimmt Berichte und Vorschläge seiner Mitglieder, der verantwortlichen Leiter der Hauptabteilungen und selbständigen Abteilungen des Ministeriums der Finanzen und der ihm unterstellten Institutionen entgegen.
- (5) Zur Beratung bestimmter Fragen kann der Minister der Finanzen Mitarbeiter der zentralen und örtlichen staatlichen Organe und anderer Dienststellen, hervorragende Wissenschaftler und Praktiker zu den Kollegiumssitzungen hinzuziehen
- (6) Die Ergebnisse der Beratungen des Kollegiums werden in Empfehlungen an den Minister der Finanzen niedergelegt.

§9

Aufgaben

Im Rahmen des Finanzsystems der Deutschen Demokratischen Republik obliegen dem Ministerium der Finanzen bei der Durchsetzung der Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik entscheidende Aufgaben. Diese sind insbesondere:

- 1. Aufstellung des Staatshaushaltsplanes und mit dessen Hilfe Kontrolle des Volkswirtschaftsplanes,
- 2. Koordinierung des Kreditwesens und des Geldumlaufs,
- Mobilisierung der freien Geldmittel und der Sammlung von Spareinlagen der Bevölkerung,